

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben schließen Promovend*in und Hochschullehrende*r die nachfolgende Betreuungsvereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

_____ [Doktorand*in]

und

_____ [Erstbetreuer*in]

1. Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr):

2. Pflichten des*r Promovenden*in

Zu Beginn der Promotion wird durch die*den Promovende*in ein Projektplan erstellt, der auch den geplanten zeitlichen Verlauf des Projekts auf einer Zeitleiste darstellt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Planung eine erfolgreiche Bearbeitung des Promotionsprojekts innerhalb des vorgesehenen Gesamtzeitraums ermöglicht (normalerweise drei bis vier Jahre). Der*ie Promovend*in ist verpflichtet, den Projektverlauf in regelmäßigen Berichten an die Betreuung (Erstbetreuer*in bzw. Betreuungskomitee) zu dokumentieren (wenigstens einmal im Jahr).

3. Pflichten des*r Erstbetreuers*in

Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen von Promotionsprogrammen und/oder an fakultären und fachgebundenen Doktorandenkolloquien. Es liegt in der Verantwortung der Betreuung dem*r Promovend*in bei Bedarf einen adäquat ausgestatteten Arbeitsplatz (Laborplatz) zur Verfügung zu stellen und die unabhängige Forschungsarbeit zu begleiten und zu unterstützen. Die Betreuung kontrolliert dabei die Qualität der Promotionsarbeit und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der*s Promovende*in. Die Betreuung versichert, die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.

4. Änderungen während der Dissertation

Änderungen des Themas der Dissertation, des Zeitplans oder der Anschrift sind der Betreuung unverzüglich mitzuteilen.

5. Gute Wissenschaftliche Praxis

- a) Deutsche Universitäten und Forschungsinstitutionen garantieren die Unabhängigkeit der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Diese Freiheit und Unabhängigkeit ist mit der Verantwortung für jede Einzelne/ jeden Einzelnen verbunden, die fundamentalen Werte und Normen der guten wissenschaftlichen Praxis zu pflegen, umzusetzen, und gegebenenfalls zu verteidigen. Die erfolgreiche Umsetzung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Voraussetzung eines hohen wissenschaftlichen Standards.
- b) Die Unterzeichnenden verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundlagen der guten wissenschaftlichen Praxis. Die aktuellen Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Oldenburg und die Empfehlungen der DFG zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis können jederzeit im Internet eingesehen werden:
uol.de/uni/amtliche_mitteilungen/datei/?file=AM2022-065_Regulations_governing_principles_safeguarding_good_academic_work_EN.pdf&ts=1698401815

6. Konfliktlösung

Für den Fall des Auftretens von Konflikten zwischen Promovend*in und Erstbetreuer*in vereinbaren beide Parteien das Hinzuziehen einer dritten Person im gegenseitigen Einvernehmen.. Sollte dies Einvernehmen nicht möglich sein oder diese Person den Konflikt nicht lösen können, ist der Promotionsausschuss einzubeziehen. Im Falle einer von Promovend*in nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät in Form des Promotionsausschusses um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

7. Rechtliches

Promovend*in und die Betreuung kommen darin überein, die Betreuungsvereinbarung als bindend zu betrachten, wissend, dass der Bruch der Betreuungsvereinbarung rechtlich zu Schadensersatzpflichten auf beiden Seiten führen kann. Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist nicht zwingend notwendig. Es darf sowohl eine Doktorarbeit mit Anspruch auf Begutachtung aber ohne Betreuungsvereinbarung eingereicht werden, als auch darf ein Hochschullehrer die Betreuung einer Doktorarbeit ablehnen. Diese Vereinbarung wird verbindlich, nachdem sie durch die unten aufgeführten Personen unterschrieben wurde.

Ort, Datum

Promovend*in

Ort, Datum

Erstbetreuer*in